

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

### **Gesetz zur Einrichtung einer Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas (Markttransparenzstellen-Gesetz)**

13. April 2012

---

#### Kurzzusammenfassung

Der VIK, Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V. (VIK), begrüßt die Aktivitäten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, zukünftig die Großhandelsmärkte für Elektrizität und Gas einer strengeren Beobachtung und Kontrolle zu unterwerfen. Nur so kann das Vertrauen in diese Märkte von neuen und etablierten Marktteilnehmern gefestigt und Marktmissbrauch vermieden werden. Volkswirtschaftlich schädliche Preismanipulationen können durch mehr Markttransparenz sehr viel früher aufgedeckt und vermieden werden.

Der VIK mahnt aber dazu an, diese Marktkontrolle mit genügend **Augenmaß** durchzuführen und nur solche Informationen einzufordern, die für den Nachweis von marktmissbräuchlichem Verhalten wirklich benötigt werden. In der Begründung zum Gesetz wird dieses ausdrücklich als Ziel formuliert. Dort heißt es: "Ziel ist es insbesondere, eine unnötige Mehrbelastung der Wirtschaft zu vermeiden." Sollten die vorgesehenen umfangreichen Meldepflichten für Stromerzeugungskapazitäten abweichend von den EU-Vorgaben schon ab 25 MW anfallen und auch auf die energieintensive Industrie Anwendung finden, würde eben dies zu unnötigen Mehrbelastungen führen, die laut Gesetzesziel eigentlich vermieden werden sollen. Hier gilt es, ein Missverhältnis zwischen Aufwand und Kosten für das Datenreporting einerseits und Nutzen für die Markttransparenz andererseits zu vermeiden.

Die Schaffung von Transparenz sollte zudem möglichst mit im Markt bereits etablierten, **einheitlichen Formaten** unter Wahrung **angemessener Fristen** erfolgen. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass Mehrfachmeldungen an unterschiedliche Behörden z.B. BKartA, BNetzA, ACER, ESMA, BaFin, EEX etc. vermieden werden. Die vorgesehene Regelung in § 47b Abs. 3 des Entwurfes, mit der dieses berücksichtigen soll, wird deshalb von Seiten des VIK ausdrücklich begrüßt.

Zwingend notwendig sind ein **ausreichender Datenschutz** und ein **angemessener Umgang mit vertraulichen Daten**. Sofern Daten aus den Meldeverpflichtungen öffentlich bekannt gegeben werden sollen, gilt es unbedingt, zu vermeiden, dass der Öffentlichkeit oder nicht berechtigten Dritten hierdurch unberechtigte, schädliche Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen möglich sind. Angaben von Verbräuchen, Erzeugungen und Stillstandzeiten von Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen müssen, um die Anonymität der meldenden Unternehmen zu bewahren, bei etwaigen Veröffentlichungen **in ausreichender Form aggregiert und anonymisiert** werden. Der VIK weist darauf hin, dass im Falle von unsachgerechten Veröffentlichungen unternehmens- oder branchenscharfer Informationen Marktbeeinflussungen auf anderen Produktmärkten entstehen können.

Insbesondere bei der Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), ist auf **europäisch einheitliche Sanktionsmaßnahmen** zu achten. Hier dürfen keine unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden. Ein unterschiedliches Sanktionsmaß würde Nicht-EU-Handelsteilnehmern die Wahl ermöglichen, sich in dem Land registrieren zu lassen, in dem bei Zuwiderhandlung mit den geringsten Sanktionen zu rechnen wäre. Wettbewerbsverzerrungen wären so die sicher ungewollte Folge einer EU-Verordnung. Im Zuge einer einheitlichen Regelung nach REMIT sollte deshalb auch das Sanktionsmaß einheitlich bestimmt werden.

Um eine eindeutige Unternehmenszuordnung zu gewährleisten, empfiehlt es sich, mit Ausblick auf noch kommende EU-Transparenzverordnungen, bereits auf nationaler Ebene **einheitliche Registrierungsformate und Identifikationscodes** (unique identifier; vgl. Art. 9 – REMIT) zu vergeben.

## **Im Einzelnen:**

### **Meldepflichten für Stromerzeugungseinheiten durch Festlegung gemäß § 47e des Entwurfes**

Mit einer möglichen Einführung von Meldepflichten für Betreiber von Stromerzeugungseinheiten schon ab 25 MW installierter Erzeugungskapazität, blockscharf und auf stündlicher Basis, unterschreitet der deutsche Ordnungsgeber die Transparenzanforderung der EU-Kommission, erlassen in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, welche erst eine Meldepflicht ab 100 MW je Einheit vorsieht, um ein Vielfaches.

Obwohl die Erfahrungen des BKartA bei der Sektoruntersuchung zum Stromgroßhandel gezeigt haben, dass eine Marktbeeinflussung auch kleinerer Erzeugungseinheiten in bestimmten Zeiten und unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein könnte, ist aber das durch diese Anlagen hervorgerufene Ausmaß einer möglichen Marktbeeinflussung angemessen zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann

jede Zurückhaltung von Erzeugungskapazität, auch von kleineren Einheiten – schon von 1 MW - in gewissen Extremsituationen dazu führen, dass die Nachfrage erst bei einem wesentlich höheren Marketclearingpreis gedeckt werden kann. Daraus lässt sich aber nicht zwingend schon eine gewisse gesteuerte und systematische Marktbeeinflussung ableiten. Hier handelt es sich vielmehr um eine durch extreme Marktsituationen geschuldete Beeinflussung.

Systematisch den Markt beeinflussen können nur jene Akteure, die über ein entsprechend großes Kraftwerksportfolio verfügen und die Früchte einer Marktbeeinflussung selber ernten können. Nur sie können durch bewusstes Zurückhalten von Kraftwerkskapazitäten Zusatzgewinne durch Erlöse ihrer weiteren Kraftwerke generieren. Das hängt auch sehr eng mit ihrem Geschäftszweck – Strom zu verkaufen – zusammen. Daher macht es Sinn, zwischen Stromerzeugungsanlagen der „allgemeinen Versorgung“ und Anlagen, die zum eigenen Verbrauch von Industrieunternehmen genutzt werden, zu unterscheiden. Primärer Zweck dieser letzteren Anlagen ist die Bereitstellung von Energie zur Herstellung von Gütern. Etwaige Handelsaktivitäten rund um diese Eigenerzeugungskraftwerke dienen i.d.R. nur dem Ausgleich von Produktionsschwankungen und Abweichungen von prognostizierten Werten. Eine bewusste Zurückhaltung der Stromerzeugungskapazitäten zur Steigerung des Strompreises liegt in keiner Weise im Interesse von Industrieunternehmen und bringt ihnen keinen wirtschaftlichen Vorteil. Im Gegenteil, verschafften sie sich durch Zurückhalten von Kapazitäten einen deutlichen Nachteil, da der Strom für die Produktion ja dann am Markt zu den dann gültigen, teureren Konditionen eingekauft werden muss.

Die Auferlegung ausführlicher, dauerhafter Informationspflichten, wie sie z.B. in § 47e des Entwurfes vorgesehen sind, für Industriekraftwerke würde der Zielstellung des Gesetzes, unzulässige Einflussnahmen auf den Preis schnell und wirkungsvoll aufzudecken, nicht dienen. Vielmehr würden die betroffenen Unternehmen mit den notwendigen Aufwendungen für das Meldewesen nur unnötigerweise belastet.

**Es ist daher geboten, zwischen Stromerzeugungsanlagen der „allgemeinen Versorgung“ und der „industriellen Eigenstromerzeugung“ zu unterscheiden und industriell genutzte Stromerzeugungsanlagen nicht mit unnötigen Informationsanforderungen zu belegen.**

### **Harmonisierung von Datenformaten, Meldefristen, Registrierungen und Sanktionen**

Angestoßen durch die o.g. EU-Verordnung (EG) Nr. 714/2009, die die Einrichtung einer deutschen Transparenzplattform bei der EEX hervorgebracht hat, erwartet die Energiewirtschaft zukünftig weitere Veröffentlichungs- und Transparenzanforderungen seitens der EU-Kommission. Mit der REMIT ist seit Ende 2011 zudem eine weitere Transparenzverpflichtung erlassen worden, und mit der „European Market Infrastructure Regulation“ (EMIR), der „Market Abuse Directive“

(MAD)“ und der „Markets in Financial Instruments Directive“ (MiFID II) sowie der „Markets in Financial Instruments Regulation“ (MiFIR) werden in Zukunft noch einmal weitere Transparenzanforderungen folgen.

In diese komplexe Verordnungslandschaft, die insgesamt eine Erhöhung der Transparenz gewährleisten soll, gilt es, die nationale „Markttransparenzstelle“ sinnvoll zu integrieren, ohne dass den deutschen Marktteilnehmern noch ein zusätzlicher, erhöhter Aufwand und damit auch zusätzliche Kosten entstehen. Dieses gilt sowohl für den zeitlichen und finanziellen Aufwand der internen Datenerhebung, als auch für die IT-Ausstattung zur Datenerhebung und -übermittlung. Hier sind einheitliche und mit den EU-Behörden abgestimmte Datenformate und Meldefristen erforderlich. Gerade angesichts der Vielzahl der in o.g. EU-Verordnungen involvierten nationalen und internationalen Behörden sollte eine Mehrfachmeldung und eine Mehrfachaufbereitung der Daten vermieden werden. Eine Minimierung des bürokratischen Aufwands muss politisches Ziel sein!

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Datenerhebung und eine Berichtspflicht an das BKartA vor, während die REMIT eine Registrierung bei der BNetzA und eine Datenmeldung an ACER vorsieht. Ein unkoordiniertes Vorgehen könnte dazu führen, dass unterschiedliche Daten an unterschiedliche Behörden mit unterschiedlichen Registrierungsnummern zu unterschiedlichen Zeiten gemeldet werden. Neben dem übergroßen Aufwand sehen wir in dieser Situation die Gefahr von Fehl- oder Falschmeldungen und gerade kein Mehr an einer koordinierten Marktaufsicht mit einheitlichen Vorgaben muss dem entgegenwirken.

**Der VIK spricht sich für eine europäische Harmonisierung der zukünftigen Transparenzanforderungen und für eine sinnvolle Kooperation mit anderen internationalen Aufsichtsbehörden aus. Diese muss zu europaeinheitlichen Datenformaten, Meldefristen und Registrierungs-codes führen.**

### **Unterscheidung bei den Handelsinteressen**

Industrieunternehmen haben ein grundsätzlich anderes Handelsinteresse als Strom- und Gasgroßhändler oder Finanzinstitute. Bei Industrieunternehmen erfolgt die Beschaffung von Strom- und Gasprodukten für den eigenen Gebrauch (own-use) und insbesondere bei gas- und stromintensiven Unternehmen zur Absicherung des Grundgeschäftes. Eine Marktbeeinflussung findet also von Seiten dieser Akteure nicht bewusst, nicht systematisch, vorsätzlich oder manipulativ statt, sondern das Handeln und Kaufverhalten dieser Marktteilnehmer orientiert sich an üblichen Geschäftsgegebenheiten (Preis, unternehmensinternen Vorgaben von Einkaufszeitpunkten, Bedarf).

Großen Industrieunternehmen könnte zwar aufgrund des hohen Nachfragepotenzials eine marktbeeinflussende Wirkung unterstellt werden. Aber auch diese ist aufgrund der in der Regel aus Risikominimierungsgründen verfolgten Einkaufsstrategie in Tranchen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zu relativieren.

**Der VIK bittet, bei der Ausgestaltung der Melde- und Mitteilungspflichten, die besondere Rolle der Industrie – welche fast ausschließlich auf der Nachfrageseite auftritt – und der aus ihren Geschäfts-/Produktionsinteressen unmittelbar resultierenden Handelsabsichten, in angemessener Weise zu berücksichtigen und den finanziellen und administrativen Aufwand für diese Unternehmen möglichst gering zu halten.**

Insbesondere bei der weiteren Implementierung der REMIT-Vorgaben in nationales Recht sollte die besondere Rolle der Industrie im Strom- und Gasmarkt seitens der Bundesregierung ausreichend berücksichtigt werden. Für Industrieunternehmen dient der Strom- und Gasgroßhandel ausschließlich der Deckung des eigenen physischen Bedarfs. Dieses geschieht durch eigene Handelsgeschäfte an den Märkten oder in Form von vertraglichen Lieferungen durch Dritte. In seltenen Fällen werden aus dem eigenen Bilanzkreis eigene Tochterunternehmen oder fremde Unternehmen am Industriestandort mitversorgt. Diese Tätigkeiten stellen aber i.d.R. kein eigenes Geschäftsfeld dar, sondern werden im Zuge der eigenen Beschaffung mit übernommen.

**Sonderkonstellationen bei der industriellen Standortversorgung, die keinen erheblichen Einfluss auf den Strom- und Gasgroßhandel erkennen lassen und auch kein eigenes Geschäftsfeld darstellen, sollten bei der Ausgestaltung der Transparenzanforderungen und der Meldepflichten angemessen berücksichtigt werden und nicht mit Handelsaktivitäten von Großhandelsunternehmen gleichgesetzt werden.**

Handelsaktivitäten, die den Markt bewusst und vorsätzlich beeinflussen können und sollen, gehen nicht von Industrieunternehmen auf der Verbraucherseite aus. Es ist daher gerechtfertigt, der Industrie bei der Ausgestaltung der Transparenzanforderungen und bei den Melde- und Berichtspflichten eine entsprechende Sonderrolle einzuräumen. Diese Sonderrolle soll sie nicht grundsätzlich von den Verpflichtungen ausnehmen, diese aber deutlich reduzieren.

**Der VIK bittet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, gemäß seiner Befugnis, für Industrieunternehmen die Bagatellgrenze für die Meldung und Mitteilungspflichten von Transaktionen, Stromeigenerzeugungen und Strom- und Gasverbräuchen unter Vermeidung überbordenden Aufwands angemessen festzulegen und Industrieunternehmen von unnötigen Melde- und Mitteilungspflichten auszunehmen.**